



---

## Vorlage an den Landrat

### betreffend Revision des Gesetzes betreffend die Amtsvormundschaften

(Regierungsprogramm Nr. 5.02.07)

Vom 7. Januar 2002

### Inhaltsverzeichnis

<b>Zusammenfassung</b>	<b>3</b>
<b>I. Einleitung</b>	<b>5</b>
<b>II. Historisches</b>	<b>6</b>
<b>III. Allgemeines</b>	<b>7</b>
1. Begriff der Amtsvormundschaft; Rechtsstellung des Amtsvormundes	7
2. Aufgaben des Amtsvormundes im allgemeinen	8
3. Geltende Organisation der Amtsvormundschaften	9
3.1. Amtsvormundschaftskreise	9
3.2. Arbeitsverhältnis der Amtsvormünder und ihrer Mitarbeiter; Organisatorische Eingliederung	10
4. Aufgaben der Amtsvormünder gemäss geltendem Recht	10
4.1. Führung vormundschaftlicher Mandate; Obligatorische und fakultative Mandatsführung	10
4.2. Rechtshilfegesuche	11
4.3. Beratung von Behörden und Privatvormündern	11
5. Beanspruchungen der Amtsvormundschaften	11
6. Geltende Finanzierungsregelung	13
6.1. Kostenträger	13
6.2. Kostenübersicht	13

<b>IV. Gesetzesinitiative über die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden betreffend die Amtsvormundschaft</b>	<b>14</b>
<b>V. Wichtigste Revisionspunkte</b>	<b>16</b>
1. Allgemeines	16
2. Aufgaben	16
3. Einteilung der Amtsvormundschaftskreise	17
4. Finanzierung	18
<b>VI. Parlamentarische Vorstösse</b>	<b>18</b>
<b>VII. Organisatorische, personelle und finanzielle Auswirkungen</b>	<b>19</b>
<b>VIII. Vernehmlassungsverfahren</b>	<b>20</b>
1. Allgemeines	20
2. Ergebnisse	21
2.1. Einteilung der Amtsvormundschaftskreise nach Bezirk	21
2.2. Definition der obligatorischen und der fakultativen Fälle	21
2.3. Finanzierungsregelung	22
2.4. Gesamtbeurteilung	23
<b>IX. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen</b>	<b>23</b>
1. Allgemeines	23
2. Einzelne Bestimmungen	24
<b>X. Anträge</b>	<b>34</b>

## **Anhang**

- Kostenaufteilung zwischen Kanton und Gemeinden (Beilage 1)
- Anzahl Fälle Artikel 307/308 ZGB (Beilage 2)

## **Zusammenfassung**

Auslöser für die vorliegende Vorlage sind ein Postulat aus dem Jahre 1976 sowie die im April 1995 eingereichte und im Dezember 2001 zurückgezogene formulierte Gesetzesinitiative der Gemeinden über die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden. Diese Gesetzesinitiative enthält bezüglich der Amtsvormundschaften folgende These: "Die zwingende Amtsvormundschaft soll klar eine kantonale Aufgabe sein, und der Kanton soll deren Kosten vollständig tragen. Die Vormundschaft über Erwachsene soll Aufgabe der Gemeinden sein. Diese können sie aber gegen Entgelt der Amtsvormundschaft übertragen".

Ziel dieser Vorlage ist es, das Amtsvormundschaftsgesetz aus dem Jahre 1961 der heutigen Organisation der Amtsvormundschaften anzupassen. So geht bspw. das geltende Gesetz noch von nebenamtlichen Amtsvormündern aus. Heute sind die Amtsvormundschaften Amtsstellen des Kantons, die hauptamtlich aufgrund der Ernennung durch die Vormundschaftsbehörden vormundschaftliche Mandate führen. Weiter wurde das Gesetz nie dem 1978 in Kraft getretenen neuen Kindesrecht angepasst.

Die geltende Regelung der Aufteilung der obligatorischen und der fakultativen Fälle der Amtsvormundschaften hat sich bewährt, weshalb sie im Entwurf übernommen wurde.

Obligatorische Fälle (auch Pflichtfälle genannt) sind vormundschaftliche Massnahmen, deren Mandatsführung den Amtsvormundschaften seitens der Vormundschaftsbehörden übertragen werden *muss* und entsprechend von diesen übernommen werden muss. Dies im Gegensatz zu den fakultativen Fällen, welche die Vormundschaftsbehörden den Amtsvormundschaften übertragen *können*, sofern keine anderen geeigneten Personen zur Verfügung stehen, und die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion ihre Zustimmung zur Übernahme durch die Amtsvormundschaft erteilt hat.

Obligatorische Fälle der Amtsvormundschaften sind wie bisher die Vormundschaften über Unmündige sowie die Beistandschaften im Zusammenhang mit der Feststellung des Kindesverhältnisses zum Vater und der Regelung des Unterhalts des Kindes. Fakultative Fälle der Amtsvormundschaften sind wie bisher die Kindesschutzmassnahmen nach den Artikeln 307 Absatz 3, 308 und 325 ZGB sowie alle vormundschaftlichen Massnahmen über Erwachsene. Die Mandatsführung über diese Massnahmen erfolgt heute – soweit sie nicht von den Amtsvormundschaften wahrgenommen wird – von den Sozialdiensten der Gemeinden, Privatpersonen sowie der Birmann-Stiftung, die eine Person angestellt hat, welche rund 50 vormundschaftliche Mandate führt.

Der vorliegende Entwurf enthält gegenüber dem geltenden Amtsvormundschaftsgesetz in drei Bereichen Änderungen, nämlich bei den Aufgaben, welche nicht die Mandatsführung betreffen, der Einteilung der Amtsvormundschaftskreise und der Finanzierung.

Ausser der Führung vormundschaftlicher Mandate haben die Amtsvormünder gemäss geltendem Recht noch die Aufgabe, von mit Fürsorgeaufgaben betraute Behörden und Privatvormünder zu beraten sowie Rechtshilfesuche von ausländischen Behörden zu behandeln. Diese beiden "Nebenaufgaben" sind im Entwurf nicht mehr enthalten.

Neu sollen die sechs Amtsvormundschaftskreise den Verwaltungsbezirken entsprechen. Vorbehalten die Kreise Arlesheim und Binningen, die weiterhin nach Bezirksschreibereikreisen aufgeteilt sind. Die heutige Einteilung der Amtsvormundschaftskreise hat zur Folge, dass der Kreis Waldenburg mit Abstand die grösste Anzahl der Fälle hat. Mit der Kreiseinteilung nach Bezirken wird die heute sehr ungleichmässige Belastung der Amtsvormundschaften Liestal, Sissach und Waldenburg ausgeglichen.

Der Gemeindeinitiative über die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden liegt der Grundsatz zugrunde, dass das Gemeinwesen, dem die Aufgabe zugeordnet ist, die Kosten trägt. Somit gilt der Grundsatz, dass der Kanton die Kosten der Amtsvormundschaften trägt und dass der Kanton für die fakultativen Fälle der Amtsvormundschaften von den Gemeinden entschädigt wird. Entsprechend sieht der vorliegende Entwurf eine von der geltenden Regelung abweichende Finanzierung vor. Gemäss geltendem Recht werden die Kosten der Amtsvormundschaften je zur Hälfte vom Kanton und von den Einwohnergemeinden getragen. Neu trägt der Kanton die Kosten der Amtsvormundschaften. Für diejenigen Fälle, welche die Gemeinden den Amtsvormundschaften übertragen können, d.h. die sogenannten fakultativen Fälle, haben die Gemeinden dem Kanton eine Entschädigung auszurichten. Die Entschädigung pro Fallführung berechnet sich auf der Grundlage der jährlichen Kosten aller Amtsvormundschaften. Zu deren Ermittlung sind sämtliche Einnahmen und Ausgaben zu berücksichtigen, geteilt durch die Anzahl der per 31. Dezember hängigen obligatorischen und fakultativen Fälle.

Diese neue Finanzierungsregelung wirkt sich gegenüber der geltenden Regelung – ausgehend von den 208 obligatorischen und 368 fakultativen Fällen, welche die Amtsvormundschaften per 31. Dezember 2000 führten, und von den Kosten der Amtsvormundschaften im Jahre 2000 von insgesamt rund 2 Mio. Franken – dahingehend aus, dass sich die Kosten für den Kanton um rund 280'000.-- Franken (=28 %) verringern bzw. sich die Kosten der Gemeinden in diesem Ausmass erhöhen.

Der Revisionsentwurf stiess in der Vernehmlassung auf breite Unterstützung bis auf einen Bereich, die Definition der obligatorischen und der fakultativen Fälle der Amtsvormundschaften. Dies unter dem Aspekt, dass je nach dem wie diese Fälle definiert werden, die Kostenaufteilung zwischen Kanton und Gemeinden unterschiedlich ausfällt.

## I. Einleitung

Im Februar 1976 reichte Adrian Müller ein Postulat ein, mit welchem der Regierungsrat eingeladen wird, eine Vorlage zu unterbreiten im Hinblick auf eine organisatorische Verbesserung der Amtsvormundschaften. Das Postulat wurde einstimmig überwiesen. Wegen dringlicherer Aufgaben wurde die Bearbeitung dieses Vorstosses immer wieder zurückgestellt.

Die Geschäftsprüfungskommission reichte am 10. September 1990 eine Motion ein, mit welcher der Regierungsrat ersucht wird, die Organisation des basellandschaftlichen Vormundtschaftswesens zu überprüfen, allenfalls diese neu zu strukturieren. Diese Motion wurde mit grosser Mehrheit als Postulat überwiesen.

Im April 1995 wurde die formulierte Gesetzesinitiative der Gemeinden über die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden eingereicht. Diese Initiative, die im Dezember 2001 zurückgezogen wurde, enthält bezüglich der Amtsvormundschaft die Regelung, dass diese als Aufgabe des Kantons zu definieren ist und der Kanton die Kosten derselben trägt (vgl. für die Einzelheiten IV.).

Die genannten parlamentarischen Vorstösse und die Gesetzesinitiative über die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden waren der Anlass, dass der Justizdirektor Ende 1995 die Einsetzung einer Arbeitsgruppe beschloss (im vorliegenden Kommentar Arbeitsgruppe "Vormundschaftsrecht" genannt). Diese erhielt den Auftrag, die Strukturen der Amtsvormundschaften und der vormundschaftlichen Behörden im Bereich der kantonalen Verwaltung und der Regierung zu überprüfen und je nach Ergebnis Modelle für eine Neuorganisation zu erarbeiten.

Die Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern der Amtsvormünder, der Sozialarbeiter der Amtsvormundschaften, der Statthalter, der Gemeinden und des Direktionssekretariates der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion, erarbeitete vom März 1996 bis Dezember 1997 in 16 Sitzungen die Grundlagen für den vorliegenden Revisionsentwurf sowie einen Entwurf zur Revision des Einführungsgesetzes zum ZGB (EG ZGB) im Bereich des Vormundtschaftswesens. Letzterer wurde in einer separaten Vorlage im Rahmen der Revisionspakete zur Justizreform vorgestellt und dem Landrat am 14. September 1999 überwiesen. Dieser nahm am 27. Januar 2000 auf Antrag der Justiz- und Polizeikommission zustimmend davon Kenntnis, dass die Behandlung der Vorlage in Sachen Revision des EG ZGB für ein Jahr sistiert wird und bei den Gemeinden eine erneute Umfrage zur Organisation der Vormundschaftsbehörden unter Einschluss der Erfahrungen mit dem neuen Scheidungsrecht durchgeführt wird. In Anbetracht, dass eine Neuorganisation der Vormundschaftsbehörden Auswirkungen auf die Organisation

der Amtsvormundschaften haben kann, wurde der vorliegende Entwurf zur Revision des Amtsvormundschaftsgesetzes nicht wie ursprünglich beabsichtigt im Oktober 1999 an den Landrat weitergeleitet. Vielmehr wurde der Ausgang der Beratungen der Justiz- und Polizeikommission zur Vorlage der Revision des EG ZGB im Bereich des Vormundschaftswesens abgewartet. Die Justiz- und Polizeikommission hat nun ihre Beratungen abgeschlossen und die Vorlage am 3. Dezember 2001 zuhanden des Landrates verabschiedet.

Ziel der vorliegenden Vorlage ist es, das Amtsvormundschaftsgesetz der heutigen Organisation der Amtsvormundschaften anzupassen. So geht bspw. das geltende Gesetz noch von nebenamtlichen Amtsvormündern und "Fürsorgerinnen" aus, wobei dem Regierungsrat die Kompetenz eingeräumt ist, diejenigen Kreise zu bezeichnen, für die ein Amtsvormund im Vollamt zu ernennen ist. Weiter sind die "speziellen Vormünder des Armenerziehungsvereins und der Wehrlistung" im Gesetz genannt. Letztere führt schon seit langer Zeit keine vormundschaftlichen Mandate mehr. Der Armenerziehungsverein gründete 1965 die Birmann-Stiftung mit dem Zweck, dass diese eine Jugend- und Familienberatungsstelle betreibt. Bei der Birmann-Stiftung ist eine Person angestellt, die circa 50 vormundschaftliche Mandate führt. Diese Person steht nicht in einem Anstellungsverhältnis zum Kanton und untersteht nicht den Bestimmungen des Amtsvormundschaftsgesetzes. Das Amtsvormundschaftsgesetz ist auch dem neuen Kindesrecht, das 1978 in Kraft getreten ist, anzupassen. Im Gesetz angeführte Massnahmen für Kinder bestehen teilweise in dieser Form nicht mehr. Im Sinne der Gemeindeinitiative über die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden, der der Grundsatz zugrundeliegt, dass das Gemeinwesen, dem die Aufgabe zugeordnet ist, auch für die Kosten derselben aufkommt, ist die heutige Finanzierungsregelung - Kanton und Gemeinden tragen je zur Hälfte die Kosten - anzupassen. Zu den Revisionspunkten im Einzelnen vgl. V.

## **II. Historisches**

Das Schweizerische Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, das auf den 1. Januar 1912 in Kraft gesetzt wurde, enthält auch das Vormundschaftsrecht. Gestützt auf dieses Gesetz erliess der Kanton Basel-Landschaft das EG ZGB vom 30. Mai 1911. Dieses enthielt eine Bestimmung, wonach die Gemeinden ermächtigt wurden, sich zu Vormundschaftskreisen mit einem ständigen Amtsvormund zusammenzuschliessen, wobei die näheren Bestimmungen über die Amtsvormundschaft einer regierungsrätlichen Weisung vorbehalten blieben.

Am 26. Dezember 1923 erliess dann der Regierungsrat eine Verordnung über die Amtsvormundschaft. Danach fielen aussereheliche und verwahrloste Kinder sowie Vollwaisen unter die Amtsvormundschaft und die Gemeinden wurden verpflichtet, diese Fälle dem Amtsvormund zu übertragen. Für jeden Bezirk wurde vom Regierungsrat ein Amtsvormund vorgese-

hen. In der Verordnung wurde auch festgehalten, dass die bisher vom Armenerziehungsverein und von der Wehrliftung betreuten Kinder der Amtsvormundschaft dieser Institutionen unterstehen. Mit Amtsantritt auf den 1. April 1924 wählte der Regierungsrat vier nebenamtliche Amtsvormünder. Diese führten in ihrem ersten Amtsjahr 376 Mandate.

Am 30. August 1928 erliess der Landrat das erste Amtsvormundschaftsgesetz. Dieses entsprach weitgehend der regierungsrätlichen Verordnung von 1923. In der Verordnung zum Gesetz wurde die jährliche Entschädigung der Amtsvormünder auf Fr. 30.-- pro Mündel festgesetzt.

1934 teilte der Regierungsrat mit Zustimmung des Landrates den Bezirk Arlesheim in die Kreise Binningen und Arlesheim auf, weil die Belastung für einen einzigen Amtsvormund im Nebenamt zu gross geworden war.

Mit der Zunahme der Bevölkerung nahm auch die Zahl der Mündel ständig zu, so dass sich Ende der fünfziger Jahre eine Revision des Amtsvormundschaftsgesetzes von 1928 aufdrängte. 1960 betreuten die Amtsvormünder 1'380 Mündel.

Am 19. Juni 1961 erliess der Landrat das heute geltende Gesetz betreffend die Amtsvormundschaft. Mit dem neuen Gesetz wurde der Regierungsrat ermächtigt, wo nötig, die Amtsvormünder im Vollamt anzustellen. Er tat dies auch sofort auf den 1. Juli 1962 für die Kreise Arlesheim, Binningen, Liestal und Sissach.

1968 wurden die Kreise Liestal, Sissach und Waldenburg neu eingeteilt und wurde auch für den um Bubendorf, Lausen, Ramllinsburg, Ziefen, Buckten, Häfelfingen, Känerkinden, Läufelfingen, Rümelingen und Wittinsburg erweiterten Kreis Waldenburg ein Vollamt geschaffen.

### **III. Allgemeines**

#### **1. Begriff der Amtsvormundschaft; Rechtsstellung des Amtsvormundes**

Die Amtsvormundschaft ist eine im ZGB nicht erwähnte Einrichtung des kantonalen öffentlichen Rechts. Das ZGB kennt auch nicht den Begriff Amtsvormund. Es spricht vielmehr vom Vormund, wobei dieser entweder Privatvormund oder Amtsvormund ist. Als Amtsvormund werden alle Personen bezeichnet, die von der öffentlichen Hand zur (berufsmässigen) Übernahme unbestimmt vieler vormundschaftlicher Mandate angestellt sind. Gemäss ZGB ist die Übernahme mehrerer vormundschaftlicher Mandate durch die gleiche Person zulässig bzw. das ZGB verbietet eine solche Übernahme nicht. Die Einrichtung der Amtsvormundschaft

dient dazu, dass im Sinne von Artikel 379 Absatz 1 ZGB "geeignete" Mandatsträger verfügbar sind.

Der Amtsvormund nimmt im Verhältnis zum Mündel die genau gleiche Rechtsstellung ein wie der Privatvormund. Er ist wie dieser vormundschaftliches Organ im Sinne von Artikel 360 ZGB und untersteht der Aufsicht der Vormundschaftsbehörde und vormundschaftlichen Aufsichtsbehörde (Artikel 420 ZGB). Im Einzelnen bedeutet dies:

- Alle gemäss dem Vormundschaftsrecht dem "Vormund" übertragenen Aufgaben sind dem Amtsvormund in gleicher Weise aufgetragen wie dem Privatvormund.
- Privat- und Amtsvormund müssen immer natürliche Personen sein; juristische Personen oder Institutionen/Anstalten sind ausgeschlossen (vgl. Artikel 379 Absatz 1 ZGB, wonach eine mündige Person als Vormund zu ernennen ist).
- Die Gründe für die Ernennung des Amtsvormundes als Vormund sind identisch mit jenen, die für die Ernennung des Privatvormundes gelten (Artikel 368, 369-372, 386 Absatz 2 ZGB). Das gleiche gilt, wenn der Amtsvormund als Beirat oder Beistand ernannt wird.
- Das kantonale Recht darf aber vorsehen, dass mit der Führung gewisser Arten von Massnahmen vornehmlich der Amtsvormund betraut wird.

Der einzige Unterschied zwischen Privatvormund und Amtsvormund liegt im Rechtsverhältnis des Amtsvormundes zum Gemeinwesen, das vom Kanton oder der Gemeinde bestimmt wird. Im Einzelnen bedeutet dies:

- Im Gegensatz zum Privatvormund ist der Amtsvormund in aller Regel im Verhältnis zum Gemeinwesen Beamter bzw. öffentlich-rechtlicher Angestellter und er ist auch Beamter im Sinne des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB), entsprechend untersteht er dem Amtsgeheimnis nach Artikel 320 StGB. Dies bedeutet aber nicht, dass der Amtsvormund von einer anderen Behörde als der Vormundschaftsbehörde als Mandatsträger ernannt werden darf. Die Ernennung des Vormundes betrifft dessen Rechtsstellung zum Mündel, die nicht geändert werden darf.
- Das Handeln des Amtsvormundes bedeutet nicht nur Interessenwahrung für sein Mündel, sondern bedeutet auch Ausübung amtlicher Pflichten und Befugnisse kraft staatlicher Bestellung unter Aufsicht und Mitwirkung der vormundschaftlichen Behörden sowie nach Massgabe öffentlich-rechtlicher Bestimmungen.

## **2. Aufgaben des Amtsvormundes im allgemeinen**

Die sich dem Amtsvormund als vormundschaftlicher Mandatsträger stellenden Aufgaben lassen sich in drei Kategorien aufteilen: Die persönliche Fürsorge, die gesetzliche Vertretung, die Vermögensverwaltung (vgl. Artikel 367, 405 ff. ZGB).



Die persönliche Fürsorge erstreckt sich auf alle für das Mündel wesentlichen Belange, also insbesondere Unterkunft, Pflege, Unterhalt, Ausbildung/Arbeitsplatz, Gesundheit.

Die gesetzliche Vertretung erstreckt sich auf die Bereiche der persönlichen Fürsorge und der Vermögenssorge wegen fehlender oder unvollständiger Handlungsfähigkeit der unter vormundschaftlichen Massnahmen stehenden Personen. Je nach Massnahme ist die gesetzliche Vertretung unterschiedlich ausgestaltet. Am umfassendsten ist sie bei urteilsunfähigen Bevormundeten. Hier vertritt der Vormund sein Mündel in allen rechtlichen Angelegenheiten. Die gesetzliche Vertretung umfasst dann noch einen weiteren Bereich, nämlich die Feststellung des Kindesverhältnisses zum Vater. Als Beistand des Kindes hat der Amtsvormund die sogenannten Vaterschaftsprozesse zu führen.

Die Vermögensverwaltung umfasst die Wahrung sämtlicher finanzieller Angelegenheiten, also insbesondere die Verwaltung des Vermögens und Einkommens, und die Geltendmachung von Versicherungsansprüchen.

### **3. Geltende Organisation der Amtsvormundschaften**

#### *3.1. Amtsvormundschaftskreise*

Der Kanton ist in die 6 Amtsvormundschaftskreise Arlesheim, Binningen, Laufen, Liestal, Sissach und Waldenburg eingeteilt. Die einzelnen Kreise umfassen folgende Einwohnergemeinden (§ 7 Absatz 1 Amtsvormundschaftsgesetz = AV-Gesetz):

- Kreis Arlesheim: Aesch, Arlesheim, Birsfelden, Münchenstein, Muttenz, Pfeffingen, Reinach;
- Kreis Binningen; Allschwil, Biel-Benken, Binningen, Bottmingen, Ettingen, Oberwil, Schönenbuch, Therwil;
- Kreis Laufen: Blauen, Brislach, Burg im Leimental, Dittingen, Duggingen, Grellingen, Laufen, Liesberg, Nenzlingen, Roggenburg, Röschenz, Wahlen, Zwingen;
- Kreis Liestal: Arisdorf mit der Bürgergemeinde Olsberg, Augst, Frenkendorf, Füllinsdorf, Giebenach, Hersberg, Liestal, Lupsingen, Pratteln, Seltisberg;
- Kreis Sissach: Anwil, Böckten, Buus, Diepflingen, Gelterkinden, Hemmiken, Itingen, Kilchberg, Maisprach, Nushof, Oltingen, Ormalingen, Rickenbach, Rothenfluh, Rünenberg, Sissach, Tecknau, Tenniken, Thürnen, Wenslingen, Wintersingen, Zeglingen, Zunzgen;
- Kreis Waldenburg: Arboldswil, Bennwil, Bretzwil, Diegten, Eptingen, Hölstein, Lampenberg, Langenbruck, Lauwil, Liedertswil, Niederdorf, Oberdorf, Reigoldswil, Titterten, Waldenburg, Bubendorf, Lausen, Ramlinsburg, Ziefen, Buckten, Häfelfingen, Känerkinden, Läuelfingen, Rümplingen, Wittinsburg.

### 3.2. *Arbeitsverhältnis der Amtsvormünder und ihrer Mitarbeiter; Organisatorische Eingliederung*

Das Arbeitsverhältnis der Amtsvormünder und ihrer Mitarbeiter, d.h. Sozialarbeiter und Sekretärinnen, richtet sich nach der Personalgesetzgebung des Kantons. Sie sind also Mitarbeiter im Sinne des Personalgesetzes vom 25. September 1997. Die Anstellung der Amtsvormünder erfolgt nach Anhörung der Vormundschaftsbehörden der Gemeinden (§§ 8, 10, 11 AV-Gesetz).

Organisatorisch sind die Amtsvormundschaften im Generalsekretariat, Zivilrechtsabteilung 1, der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion eingegliedert (§ 3 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 3 Dienstordnung dieser Dienststelle).

## **4. Aufgaben der Amtsvormünder gemäss geltendem Recht**

### 4.1. *Führung vormundschaftlicher Mandate; Obligatorische und fakultative Mandatsführung*

Die Hauptaufgabe der Amtsvormünder besteht in der Führung vormundschaftlicher Mandate. Das AV-Gesetz definiert diejenigen vormundschaftlichen Mandate, die unter die Amtsvormundschaft fallen bzw. von der Amtsvormundschaft übernommen werden müssen (nachstehend obligatorische Fälle genannt). Die Mandate, die nicht unter die Amtsvormundschaft fallen, können aber ausnahmsweise mit Zustimmung der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion den Amtsvormündern zur Führung übertragen werden (nachstehend fakultative Fälle genannt). Die obligatorischen und die fakultativen Fälle sind in den §§ 1 und 2 AV-Gesetz enthalten, wobei diese zum Teil mit dem neuen Kindesrecht weggefallen sind. In der nachstehenden Übersicht sind die Massnahmen gemäss neuem Kindesrecht erfasst.

Bei den *obligatorischen Fällen* handelt es sich um folgende Massnahmen:

- Vormundschaft über Unmündige (Artikel 368 Absatz 1 ZGB)
- Beistandschaft über Unmündige zur Feststellung des Kindesverhältnisses zum Vater (Artikel 309 ZGB) und zur Wahrung des Unterhaltsanspruches (Artikel 308 Absatz 2 ZGB)
- Beistandschaft zur Vertretung des Kindes im Prozess zur Anfechtung der Vaterschaftsvermutung (Artikel 256/392 Ziffer 2 ZGB) und zur Anfechtung der Kindesanerkennung (Artikel 260a/392 Ziffer 2 ZGB)

Bei den *fakultativen Fällen* handelt es sich um folgende Massnahmen:

- Kindesschutzmassnahme der Aufsicht gemäss Artikel 307 Absatz 3 ZGB
- Kindesschutzmassnahme der Beistandschaft gemäss Artikel 308 ZGB
- Beistandschaft über Unmündige zur Verwaltung des Kindesvermögens (Artikel 325 ZGB)
- Beistandschaft zur Vertretung Unmündiger bei Interessenkollision zwischen Kind und Eltern als gesetzliche Vertreter sowie bei Verhinderung der Eltern als gesetzliche Vertreter (Artikel 392 Ziffern 2 + 3 ZGB)
- Entmündigung (Artikel 369, 370, 371, 372 ZGB), vorläufige Entziehung der Handlungsfähigkeit (Artikel 386 Absatz 2 ZGB), Beistandschaft über Mündige (Artikel 392 - 394 ZGB) und Beiratschaft (Artikel 395 ZGB)

#### 4.2. *Rechtshilfegesuche*

Schon vor Erlass des geltenden AV-Gesetzes bearbeiteten die Amtsvormundschaften Rechtshilfegesuche ausländischer Amtsstellen. Erhebungen im Jahre 1959 ergaben, dass im Bezirk Arlesheim jährlich circa 50 solcher Gesuche behandelt wurden, wobei die meisten die Führung von Vaterschaftsprozessen und die Eintreibung von Alimenten betrafen. Im geltenden AV-Gesetz wurde dann den Amtsvormundschaften neu die Behandlung von Rechtshilfegesuchen ausländischer Behörden übertragen (§ 5 AV-Gesetz). Es handelt sich dabei um Gesuche, die sich auf Fragen des Unterhalts von Kindern beziehen (Abschluss von Unterhaltsverträgen, Hilfestellung beim Herausfinden von Adressen unterhaltspflichtiger Väter, Alimenteninkasso) und ganz vereinzelt um Fragen im Zusammenhang mit der Feststellung von Kindesverhältnissen. Solche Gesuche werden heute sehr selten gestellt. Ihre Anzahl bewegt sich im Rahmen von 5 Gesuchen jährlich (vgl. auch V., 2.).

#### 4.3. *Beratung von Behörden und Privatvormündern*

Als weitere Aufgabe der Amtsvormünder nennt das AV-Gesetz die Beratung von mit Fürsorgeaufgaben betrauten Behörden und Privatvormündern (§ 3 Absatz 2).

### 5. ***Beanspruchungen der Amtsvormundschaften***

Nachstehender Übersicht ist die Anzahl der in den Jahren 1998, 1999 und 2000 von den Amtsvormundschaften geführten Massnahmen und der Betrag der verwalteten Vermögen zu entnehmen. Die Zahlen basieren auf den per 31. Dezember hängigen Fällen bzw. verwalteten Vermögen; bezüglich der Vaterschaftsfälle bezieht sich deren Anzahl auf die im Jahr abschliessend geregelten Fälle.

	1998	1999	2000	Durchschnitt
Vormundschaften*	193	190	179	188
Beiratschaften**	33	32	33	32
Beistandschaften*	301	287	268	286
Vaterschaftsfälle	215	223	245	228
Mündelvermögen	16'060'411	16'236'876	17'619'116	16'638'800

\* Betrifft Mündige und Unmündige

\*\* Betrifft immer Mündige

Die folgende Übersicht zeigt die Aufteilung der Fälle auf die einzelnen Amtsvormundschaften. Die Zahlen basieren auf dem Durchschnitt der Fälle der Jahre 1998 bis und mit 2000.

	Vormund- schaften	Beirat- schaften	Beistand- schaften	Vater- schaftsfälle	Mündel- vermögen
Kreis Arlesheim	34	-	40	69	1'170'088
Kreis Binningen	29	3	42	63	1'543'401
Kreis Laufen	29	14	24	15	3'067'843
Kreis Liestal	23	1	46	36	1'033'627
Kreis Sissach	36	4	42	18	3'858'891
Kreis Waldenburg	37	10	92	27	5'964'950
<b>Total</b>	<b>188</b>	<b>32</b>	<b>286</b>	<b>228</b>	<b>16'638'800</b>

Nachfolgend eine Übersicht über die Anzahl der über Unmündige und über Mündige geführten Fälle. Die Zahlen basieren auf dem Durchschnitt der Jahre 1998 bis und mit 2000.

	<b>Unmündige</b>	<b>Mündige</b>
Kreis Arlesheim	82	16
Kreis Binningen	82	18
Kreis Laufen	25	46
Kreis Liestal	75	20
Kreis Sissach	44	41
Kreis Waldenburg	65	74
<b>Total</b>	<b>373</b>	<b>215</b>

## **6.     *Geltende Finanzierungsregelung***

### *6.1.   Kostenträger*

Die Kosten der Amtsvormundschaften werden je zur Hälfte vom Kanton und von den Gemeinden getragen (§ 13 AV-Gesetz).

Der Kostenanteil der Gemeinden eines Amtsvormundschaftskreises wird zu einem Viertel nach der Bevölkerungszahl und zu drei Vierteln nach der Anzahl der per 31. Dezember bestehenden vormundschaftlichen Massnahmen auf die einzelnen Gemeinden verteilt. Für die Ermittlung der Kosten werden sämtliche Einnahmen und Ausgaben berücksichtigt (Verordnung über die Kostenverteilung der Amtsvormundschaft und über die Entschädigung der in der Amtsvormundschaft tätigen Personen vom 13. November 1962).

### *6.2.   Kostenübersicht*

Die Gesamtkosten der Amtsvormundschaften betragen:

1996	Fr.	1'936'813.--
1997	Fr.	1'903'537.--
1998	Fr.	2'043'600.--
1999	Fr.	1'871'758.--
2000	Fr.	1'994'240.--

Die Kosten von Fr. 1'994'240.--, die im Jahre 2000 anfielen, verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Amtsvormundschaften:

• Kreis Arlesheim	Fr.	336'262.--
• Kreis Binningen	Fr.	357'444.--
• Kreis Laufen	Fr.	221'037.--
• Kreis Liestal	Fr.	383'987.--
• Kreis Sissach	Fr.	295'802.--
• Kreis Waldenburg	Fr.	399'708.--

#### **IV. Gesetzesinitiative über die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden betreffend die Amtsvormundschaft**

Der Bericht vom Januar 1994 des Verbandes der Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten sowie des Verbandes der Gemeindeschreiber und -Verwalter über die formulierte Gesetzesinitiative der Gemeinden über die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden enthält bezüglich der Amtsvormundschaft folgende These und folgenden Massnahmevorschlag:

These: Die zwingende Amtsvormundschaft soll klar eine kantonale Aufgabe sein, und der Kanton soll deren Kosten vollständig tragen. Die Vormundschaft über Erwachsene soll Aufgabe der Gemeinden sein. Diese können sie aber gegen Entgelt der Amtsvormundschaft übertragen.

Massnahmevorschlag:

- Aufhebung der kommunalen Kostenbeteiligungspflicht an der Amtsvormundschaft.
- Gliederung der Amtsvormundschaftskreise analog zu den Verwaltungsbezirken.
- Definition der Vormundschaft über Erwachsene als kommunale Aufgabe.
- Übertragungsmöglichkeit der kommunalen Vormundschaftsaufgabe gegen Entgelt an die Amtsvormundschaft.

Die formulierte Gesetzesinitiative enthält folgende Vorschläge zur Änderung des AV-Gesetzes: § 2 Absatz 2 - wonach die Vormundschaftsbehörde mit Zustimmung der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion ausnahmsweise auch andere Massnahmen (als die obligatorischen Fälle im Sinne von § 1) übertragen kann - ist aufzuheben.

§ 13 ist wie folgt zu ändern:

<sup>1</sup> Die Amtsvormundschaft ist Aufgabe des Kantons. Er trägt deren Kosten.

<sup>2</sup> Die übrigen Vormundschaften, die Beistandschaften und die Beiratschaften sind Aufgaben der Wohnsitzgemeinde. Sie trägt deren Kosten.

<sup>3</sup> Die Gemeinden können diese Aufgaben der Amtsvormundschaft übertragen. Sie haben den Kanton dafür zu entschädigen.

Der Regierungsrat nahm in seinem Bericht vom August 1995 über eine neue Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden zum Bereich der Amtsvormundschaft wie folgt Stellung:

Die heutige Abgrenzung zwischen den Pflichtfällen und den sogenannten freiwilligen Fällen wird den aktuellen Gegebenheiten und Erfordernissen nicht mehr gerecht. Dies zeigt sich schon daran, dass die freiwilligen Fälle 2/3 der Geschäfte der Amtsvormundschaften ausmachen. Aufgrund dieser Situation drängt sich auf, die Kindeschutzmassnahmen nach Artikel 307 Absatz 3 ZGB (Bestimmung einer Aufsichtsperson), Artikel 308 ZGB (Beistandschaft) und Artikel 325 ZGB (Beistandschaft zur Kindesvermögensverwaltung) neu als Pflichtfälle der Amtsvormundschaften zu definieren. Während die Massnahmen nach Artikel 307 Absatz 3 und 325 ZGB nur selten von den Amtsvormundschaften zu übernehmen sind (und überhaupt selten angeordnet werden), häufen sich die Fälle der Beistandschaft nach Artikel 308 ZGB. Sie werden vermehrt von den Scheidungsrichtern wegen Besuchsrechtsstreitigkeiten und zur Überwachung des Besuchsrechts angeordnet. Diese Fälle sind oft sehr heikel und können nicht Privatpersonen übertragen werden. Ausgehend von dieser Situation und dem Grundgedanken der Amtsvormundschaft, dieser die Fälle Unmündige betreffend zur Wahrung des Kindesinteresses von Staates wegen zu übertragen, ist es sinnvoll, die vorgenannten Kindeschutzmassnahmen neu den Pflichtfällen zuzuordnen. Die geltende Regelung, wonach die Amtsvormünder freiwillige Fälle mit Zustimmung der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion übernehmen können, soll beibehalten werden. Neu wäre eine Regelung vorzusehen, wonach der Kanton die Kosten der Pflichtfälle übernimmt, und die Gemeinden die Kosten der von den Amtsvormundschaften geführten freiwilligen Fälle.

Hinsichtlich der Führung vormundschaftlicher Massnahmen über Mündige ist es sinnvoll, diese in erster Linie Privatpersonen oder Sozialarbeitern der Sozialdienste der Gemeinden, soweit vorhanden, zu übertragen und den Gemeinden die Möglichkeit einzuräumen, schwierige Fälle in diesem Bereich der Amtsvormundschaft gegen Entschädigung des Kantons zu übertragen.

Gestützt auf diese Beurteilung kommt der Regierungsrat zu folgenden Vorschlägen:

Die bisherigen Pflichtfälle der Amtsvormundschaften sollen weiterhin in den Aufgabenbereich des Kantons fallen. Der Katalog der Pflichtfälle der Amtsvormundschaften ist aber zu erweitern hinsichtlich der Kindeschutzmassnahmen nach Artikel 307 Absatz 3, 308 und 325 ZGB, die nach geltendem Recht sogenannte freiwillige Fälle darstellen. In Anbetracht, dass einige Gemeinden über Sozialdienste verfügen, deren Mitarbeiter auch die vorgenannten Kindeschutzmassnahmen übernehmen können, ist eine Regelung vorzusehen, wonach die Amtsvormünder diese Pflichtfälle den Gemeinden mit Sozialdienst in deren Einverständnis übertragen können, wofür der Kanton die Gemeinden entschädigt.

Die Verbände der Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten sowie der Gemeinenschreiber und -Verwalter haben zum vorerwähnten regierungsrätlichen Bericht am 16. November 1995 wie folgt Stellung genommen: Den vorgeschlagenen Ergänzungen - Erweiterung der Pflichtfälle der Amtsvormundschaften im Bereich der Kinderschutzmassnahmen; Gemeinden mit Sozialdienst können diese, gegen Entschädigung durch den Kanton, selbst übernehmen - wird zugestimmt.

## **V. Wichtigste Revisionspunkte**

### **1. Allgemeines**

Der vorliegende Entwurf enthält gegenüber dem geltenden AV-Gesetz in drei Bereichen Änderungen, nämlich bei den Aufgaben, der Einteilung der Amtsvormundschaftskreise und der Finanzierung.

Keine Änderung besteht hinsichtlich der Definition der sogenannten Pflichtfälle der Amtsvormundschaften. Die Arbeitsgruppe "Vormundschaftsrecht" hat das Thema Pflichtfälle/freiwillige Fälle eingehend diskutiert. Es ging dabei vor allem um die Frage, ob die Beistandschaft über Kinder gemäss Artikel 308 ZGB, die heute kein Pflichtfall darstellt, als solcher zu definieren ist oder nicht. In der Praxis wird diese Massnahme von den Amtsvormündern übernommen hinsichtlich derjenigen Gemeinden, die über keinen Sozialdienst verfügen und somit keine Fachperson hierfür einsetzen können. In Anbetracht, dass sich die heutige Regelung bezüglich der Pflichtfälle bewährt hat und die Praxis bezüglich der Übernahme der Beistandschaften nach Artikel 308 ZGB durch die Sozialarbeiter der Gemeinden und die Amtsvormünder gut funktioniert, votierte die Arbeitsgruppe "Vormundschaftsrecht" für die Beibehaltung der geltenden Regelung der Definition der Pflichtfälle und freiwilligen Fälle der Amtsvormundschaften (vgl. hiezu auch Erläuterungen zu § 3 des Entwurfs).

### **2. Aufgaben**

Ausser der Führung vormundschaftlicher Mandate ist den Amtsvormündern gemäss AV-Gesetz die Aufgabe übertragen, von mit Fürsorgeaufgaben betraute Behörden zu beraten sowie Rechtshilfesuche von ausländischen Behörden zu behandeln.

Hinsichtlich ersterer Aufgabe ist unklar, ob sich die Beratung auf Fürsorgebehörden bezieht. Wie dem auch sei, die Arbeitsgruppe beschloss, die diesbezügliche Regelung von § 3 Absatz 2 AV-Gesetz ersatzlos zu streichen, weil sie es als Selbstverständlichkeit erachtete, dass



sich Amtsstellen gegenseitig beraten können. Was die Beratung von Privatvormündern betrifft, so wird eine solche, auch ohne gesetzliche Regelung, bei Bedarf von den Amtsvormündern vorgenommen. Im übrigen ist festzustellen, dass für diese Aufgabe von Gesetzes wegen schon die Vormundschaftsbehörden als Aufsichtsorgane über die Vormünder zuständig sind.

Bezüglich der Rechtshilfesuche ausländischer Behörden ist folgendes zu bemerken. Mit Deutschland und Österreich bestehen bilaterale Abkommen und Erklärungen, welche die Rechtshilfe in Vormundschaftssachen tangieren. Danach können die Amtsstellen dieser Länder mit den schweizerischen Amtsstellen, die in den Abkommen bzw. Erklärungen bezeichnet sind, direkt verkehren. Als Amtsstellen unseren Kanton betreffend sind die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion und die Statthalterämter bezeichnet. In der Praxis wurden solche Gesuche schon seit Jahrzehnten direkt an die Amtsvormundschaften, aber auch an Vormundschaftsbehörden gerichtet seitens von deutschen und österreichischen Amtsstellen. In Anbetracht, dass die Amtsvormundschaften insgesamt lediglich 5 solcher Gesuche jährlich erhalten und die Behandlung solcher Gesuche nicht unbedingt durch die Amtsvormünder erfolgen muss, wird diese Aufgabe im neuen Gesetz nicht übernommen. Dies bedeutet aber nicht, dass die Amtsvormundschaften nicht weiterhin solche Gesuche bearbeiten. Es soll aber inskünftig Sache der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion sein, solche Gesuche entgegenzunehmen und diese an die zuständigen Amtsstellen weiterzuleiten.

### **3. *Einteilung der Amtsvormundschaftskreise***

Neu sollen die Amtsvormundschaftskreise den Verwaltungsbezirken entsprechen, vorbehalten die Kreise Arlesheim und Binningen, die weiterhin nach Bezirksschreibereibezirken aufgeteilt sind. Diese Einteilung entspricht derjenigen, die bei Erlass des heutigen AV-Gesetzes galt. 1968 wurden die Kreise Liestal, Sissach und Waldenburg neu aufgeteilt, um die sehr ungleichmässige Belastung der Amtsvormundschaften auszugleichen. Nach der Erweiterung des Kreises Waldenburg wurde in diesem Kreis dann ein vollamtlicher Amtsvormund eingesetzt. Wie die Statistik zeigt, ist heute der Kreis Waldenburg der Kreis mit der mit Abstand grössten Anzahl Fälle. Erhebungen zu den Auswirkungen der neuen Kreiseinteilung ergeben, dass die Fälle des Kreises Waldenburg sich um 27 % verringern würden, wobei deren Anzahl immer noch gegen 100 beträgt, und die Fälle der Kreise Liestal und Sissach sich um 24 % bzw. 17 % erhöhen würden. Da der Verwaltungsbezirk eine für den Bürger klare Struktur darstellt, befürwortete die Arbeitsgruppe "Vormundschaftsrecht" die neue Kreiseinteilung nach diesem Kriterium.

Nachstehend eine Gegenüberstellung der Amtsvormundschaftskreise bezüglich Einwohnerzahl und Fallzahl bei Kreiseinteilung gemäss heutiger Regelung und gemäss vorliegendem Entwurf. Die Einwohnerzahl basiert auf dem Stand vom 31. Dezember 2000 und die Fallzahl auf dem Stand der per 31. Dezember 2000 bestehenden Mandate.

<b>Amtsvormundschaftskreise</b>				
	Heutige Regelung		Revisionsentwurf	
	<b>Einwohner</b>	<b>Fälle</b>	<b>Einwohner</b>	<b>Fälle</b>
Arlesheim	78'082	91	78'082	91
Binningen	64'391	113	64'391	113
Laufen	17'581	69	17'581	69
Liestal	44'140	86	55'274	107
Sissach	28'128	86	31'522	101
Waldenburg	29'843	131	15'315	95
	262'165	576	262'165	576

#### **4. Finanzierung**

Der Gemeindeinitiative über die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden liegt der Grundsatz zugrunde, dass das Gemeinwesen, dem die Aufgabe zugeordnet ist, die Kosten trägt. Entsprechend sieht der vorliegende Entwurf eine von der geltenden Regelung abweichende Finanzierung vor. Neu trägt der Kanton die Kosten der Amtsvormundschaften. Für die Fälle, welche die Gemeinden den Amtsvormundschaften übertragen können, d.h. die sogenannten fakultativen Fälle, haben die Einwohnergemeinden dem Kanton eine Entschädigung auszurichten. Die Entschädigung pro Fallführung berechnet sich auf der Grundlage der jährlichen Kosten aller Amtsvormundschaften. Zu deren Ermittlung sind sämtliche Einnahmen und Ausgaben zu berücksichtigen, geteilt durch die Anzahl der per 31. Dezember hängigen obligatorischen und fakultativen Fälle. Zu den Auswirkungen dieser neuen Finanzierungsregelung vgl. VII.

#### **VI. Parlamentarische Vorstösse**

Am 5. Februar 1976 reichte Adrian Müller ein Postulat ein betreffend Reorganisation der Amtsvormundschaften (76/142), mit welchem der Regierungsrat eingeladen wird, eine Vorlage zu unterbreiten im Hinblick auf eine organisatorische Verbesserung der Amtsvormundschaften. Dieses Postulat wurde am 8. April 1976 einstimmig überwiesen.

## VII. Organisatorische, personelle und finanzielle Auswirkungen

Die Änderung der Kreiseinteilung nach Verwaltungsbezirken bewirkt eine Verlagerung der Fälle hinsichtlich der Kreise Liestal, Sissach und Waldenburg. Sie bedeutet für den Kreis Waldenburg eine Verminderung der Fälle und für die Kreise Liestal und Sissach eine Erhöhung derselben. Ob und in welchem Ausmass die neue Kreiseinteilung zu personellen Verschiebungen innerhalb der Amtsvormundschaften führen muss, kann erst nach Inkrafttreten der Revision schlüssig beurteilt werden.

Gemäss der neuen Finanzierungsregelung trägt der Kanton die Kosten der Amtsvormundschaften, wobei die Gemeinden den Kanton für die von den Amtsvormundschaften geführten fakultativen Fälle zu entschädigen haben.

Ausgehend von den Fällen, welche die Amtsvormundschaften per 31. Dezember 2000 führten und von den Kosten der Amtsvormundschaften für 2000 wirkt sich diese neue Finanzierungsregelung wie folgt aus: Die Amtsvormundschaften führten 576 Fälle, wovon 208 obligatorische (= 36 % aller Fälle) und 368 fakultative (= 64 % aller Fälle). Entsprechend betragen die Kosten für den Kanton bei Kosten von insgesamt rund Fr. 2 Mio. Fr. 722'222.-- und beträgt die Entschädigung der Gemeinden Fr. 1'277'778.--. Gegenüber der geltenden Regelung, wonach Kanton und Gemeinden je zur Hälfte für die Kosten aufkommen, also für je rund Fr. 1 Mio., vermindern sich die Kosten für den Kanton um 28 %, d.h. um Fr. 277'778.--, bzw. erhöhen sich die Kosten für die Gemeinden in diesem Ausmass.

Vgl. Beilage 1 betr. Kostenaufteilung zwischen Kanton und Gemeinden Ziffer 2.

Die Kostenaufteilung zwischen Kanton und Gemeinden würde bei folgenden Definitionen der obligatorischen und der fakultativen Fälle wie folgt aussehen:

Wenn die obligatorischen und fakultativen Fälle der Amtsvormundschaften dahingehend definiert wären, dass alle Massnahmen Unmündige betreffend obligatorische Fälle und alle Massnahmen Mündige betreffend fakultative Fälle darstellen, würde sich die neue Finanzierungsregelung - *ausgehend von der Fallzahl per 31. Dezember 2000 der Amtsvormundschaften (576 Fälle)* - folgendermassen auswirken:

Von den insgesamt 576 Fällen würden 364 obligatorische (= 63 % aller Fälle) und 212 fakultative (= 37 % aller Fälle) darstellen. Die Kosten für den Kanton bei Kosten von insgesamt rund Fr. 2 Mio. würden Fr. 1'263'888.-- und die Entschädigung der Gemeinden würde Fr. 736'112.-- betragen. Somit würden für den Kanton im Vergleich zur geltenden Regelung Mehrkosten von 26 %, d.h. Fr. 263'888.-- entstehen, und für die Gemeinden in diesem Ausmass verminderte Kosten.

Vgl. Beilage 1 betr. Kostenaufteilung zwischen Kanton und Gemeinden Ziffer 3.

Wenn die obligatorischen und fakultativen Fälle der Amtsvormundschaften dahingehend definiert wären, dass alle Massnahmen Unmündige betreffend obligatorische Fälle und alle Massnahmen Mündige betreffend fakultative Fälle darstellen, würde sich die neue Finanzierungsregelung - *ausgehend von der Fallzahl per 31. Dezember 2000 der Amtsvormundschaften (576 Fälle) plus der von den Sozialdiensten der Gemeinden, der Birmann-Stiftung und von Privatpersonen geführten Kinderschutzmassnahmen nach Artikel 307 und 308 ZGB (= 334 Fälle)* - wie folgt auswirken (vgl. Beilage 2 betr. Anzahl Fälle Artikel 307/308 ZGB):

Von den insgesamt 910 Fällen würden 698 obligatorische (= 77 % aller Fälle) und 212 fakultative (= 23 % aller Fälle) darstellen. Die Kosten für den Kanton bei Kosten von insgesamt rund Fr. 3.16 Mio. (errechnet auf der Grundlage, wonach 576 Fälle Fr. 2 Mio. kosten) würden Fr. 2'423'610.-- und die Vergütung der Gemeinden würde Fr. 736'110.-- betragen. Somit würden für den Kanton im Vergleich zur geltenden Regelung Mehrkosten von Fr. 1'423'610.-- (= 142 %) entstehen, und für die Gemeinden, Privatpersonen und die Birmann-Stiftung in diesem Ausmass verminderte Kosten.

Vgl. Beilage 1 betr. Kostenaufteilung zwischen Kanton und Gemeinden Ziffer 4.

## **VIII. Vernehmlassungsverfahren**

### **1. Allgemeines**

Der Entwurf zur Revision des Amtsvormundschaftsgesetzes wurde im Juni 1998 gleichzeitig mit dem Entwurf zur Revision des Einführungsgesetzes zum ZGB in Sachen Vormundtschaftswesen einem grossen Kreis von Betroffenen und Interessierten zur Stellungnahme unterbreitet. Folgende Behörden, Parteien und Verbände liessen sich vernehmen:

- 37 Einwohnergemeinden sowie 4 besondere Vormundschaftsbehörden (Birsfelden, Fülinsdorf, Pratteln, Reinach)
- FDP, SD, SP, SVP
- Verband der Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten sowie Verband der Gemeindeschreiber und -Verwalter (nachstehend Gemeindeverbände genannt)
- Birmann-Stiftung

Zu drei Bereichen wurde in den Vernehmlassungen Stellung bezogen: die Einteilung der Amtsvormundschaftskreise nach Bezirk, die Definition der obligatorischen und der fakultativen Fälle, die Finanzierungsregelung.

## **2. Ergebnisse**

### *2.1. Einteilung der Amtsvormundschaftskreise nach Bezirk*

- Die Gemeindeverbände sind damit einverstanden. 1 Gemeinde (Lausen) wünscht die Beibehaltung der heutigen Einteilung.
- Die FDP und die SD sind damit einverstanden.
- Die SP erachtet die Neueinteilung als überfällig und begrüßenswert.
- Die SVP hat nichts gegen die Neueinteilung einzuwenden, wünscht aber, dass bei einer vom Regierungsrat zu beschliessenden Änderung der Kreise vorgängig die betroffenen Gemeinden anzuhören sind.

### *2.2. Definition der obligatorischen und der fakultativen Fälle*

- Die Gemeindeverbände sind mit der vorgeschlagenen Abgrenzung nicht befriedigt. Wie im Bericht des Regierungsrates über eine neue Aufgabenteilung vorgeschlagen, sollen alle Massnahmen über Unmündige als Pflichtfälle der Amtsvormundschaften und alle Massnahmen über Mündige als fakultative Fälle gelten. Gemeinden mit einem ausgebauten Sozialdienst sollen bei Zustimmung der betroffenen Personen Massnahmen über Unmündige übernehmen können. Bei einer Übertragung von fakultativen Fällen an die Amtsvormundschaft sind die entsprechenden Kosten von den Gemeinden zu übernehmen.
- 28 Gemeinden schliessen sich der Stellungnahme der Gemeindeverbände an.  
9 Gemeinden (Allschwil, Frenkendorf, Gelterkinden, Münchenstein, Pfeffingen, Rothenfluh, Therwil, Waldenburg, Zwingen) erklären ausdrücklich, dass sie alle Massnahmen betreffend Unmündige als obligatorische Fälle wünschen.  
1 Gemeinde (Lausen) wünscht als obligatorische Fälle alle Massnahmen Unmündiger ausser den Vertretungsbeistandschaften über Unmündige.  
7 Gemeinden (Aesch, Arisdorf, Bretzwil, MuttENZ, Oberwil, Pratteln, Reinach) sind mit der vorgeschlagenen Abgrenzung einverstanden, ebenso 1 besondere Vormundschaftsbehörde (Reinach).
- Die FDP und die SD sind mit der vorgeschlagenen Regelung einverstanden.

- Die SP meint, dass die geltende Aufteilung von Pflichtfällen und freiwilligen Fällen hätte grundsätzlich überdacht und auch erweitert werden können. Sie bedauert, dass die bisherige Regelung tel quel übernommen worden ist, obwohl die regelmässigen Ausnahmen bekannt sind.
- Die SVP meint, dass die geltende Abgrenzung, die tel quel übernommen worden ist, nicht mehr zu befriedigen vermag. Sie verlangt, dass die Kinderschutzmassnahmen nach Artikel 307 Absatz 3, 308 und 325 ZGB sowie die Vertretungsbeistandschaften über Unmündige (Artikel 392 Ziffern 2 und 3 ZGB) als obligatorische Fälle gelten. Dabei wird auf den regierungsrätlichen Bericht zur Aufgabenteilung vom August 1995 verwiesen, in dem just diese Postulate enthalten sind. Es ist aber eine zusätzliche Regelung vorzusehen, wonach Gemeinden mit Sozialdiensten solche Pflichtfälle übertragen werden können, wofür der Kanton eine Entschädigung zu zahlen hat. Wenn der Regierungsrat wider Erwarten die genannten Kinderschutzmassnahmen als fakultative Fälle qualifiziert, dann muss die Kostenverteilung des Entwurfs nochmals gründlich überdacht werden. Ansonsten droht die Gefahr, dass den Gemeinden höchst unfaire und unverhältnismässige Mehrkosten aufgebürdet werden, denen die SVP unter keinen Umständen zustimmen könnte.

### 2.3. *Finanzierungsregelung*

Der Grundsatz, dass der Kanton die Kosten der Amtsvormundschaften trägt und dass der Kanton für die fakultativen Fälle von den Gemeinden entschädigt wird, findet grundsätzlich Zustimmung. Dies aber unter der Voraussetzung, dass die obligatorischen Fälle der Amtsvormundschaften in der Weise definiert werden, wie der Regierungsrat in seinem Bericht vom August 1995 zur Aufgabenteilung vorgeschlagen hat. Danach sollen die heutigen Pflichtfälle um die Kinderschutzmassnahmen, die heute als freiwillige Fälle gelten, erweitert werden. Überdies soll eine Regelung vorgesehen werden, wonach die Amtsvormünder diese Pflichtfälle den Gemeinden mit Sozialdienst in deren Einverständnis übertragen können, wofür der Kanton die Gemeinden entschädigt (Gemeindeverbände, SVP).

## 2.4. Gesamtbeurteilung

Der Revisionsentwurf stiess auf breite Unterstützung bis auf den einen Bereich, die Definition der obligatorischen und fakultativen Fälle der Amtsvormundschaften. Dies unter dem Aspekt, dass je nach dem wie diese Fälle definiert werden, die Kostenaufteilung zwischen Kanton und Gemeinden unterschiedlich ausfällt (vgl. hierzu VII.). Für die Gründe, die für die Definition der obligatorischen bzw. fakultativen Fälle im Sinne des Vernehmlassungsentwurfs und des vorliegenden Entwurfs sprechen, wird auf die Erläuterungen zu § 3 des Entwurfs verwiesen.

## IX. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

### 1. Allgemeines

Neben dem geltenden Amtsvormundschaftsgesetz bestehen noch drei Ausführungserlasse. Die landrätliche Verordnung vom 22. Juni 1964 zum Gesetz enthält Bestimmungen über das Prozedere bei Übertragung fakultativer Fälle an die Amtsvormünder sowie Bestimmungen organisatorischer Art. Weiter bestehen die regierungsrätliche Verordnung vom 13. November 1962 über die Kostenverteilung der Amtsvormundschaft und über die Entschädigung der in der Amtsvormundschaft tätigen Personen sowie das von der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion erlassene Pflichtenheft vom 20. Oktober 1964 für die Amtsvormünder. Die Regelungen in diesen Erlassen sind teilweise durch die vorliegende Revision überholt oder sie sind überflüssig, weil sie sich schon aus dem ZGB ergeben. Für die Regelung der Amtsvormundschaft genügt das Gesetz, Ausführungsbestimmungen erübrigen sich.

Im Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen werden Abweichungen vom geltenden Recht erläutert.

Systematisch ist der Gesetzesentwurf in 5 Abschnitte eingeteilt.

Im Abschnitt A. "Allgemeines" sind die Begriffe Amtsvormundschaften und Amtsvormünder definiert. Weiter enthält dieser Abschnitt die Definition der obligatorischen und der fakultativen Fälle der Amtsvormundschaften sowie das Prozedere bei Übertragung von fakultativen Fällen.

Der Abschnitt B. enthält die Organisation, d.h. die Einteilung der Amtsvormundschaftskreise und die Stellung der Amtsvormünder und ihrer Mitarbeiter.

Im Abschnitt C. sind die Bestimmungen über die Finanzierung der Amtsvormundschaft enthalten.

Der Abschnitt D. enthält eine Regelung über die Prüfung der Buchhaltung der Amtsvormundschaften durch die Finanzkontrolle.

Der Abschnitt E. enthält die Schlussbestimmungen.

## **2. Einzelne Bestimmungen**

### **§ 1**

Diese Regelung ist neu. Die Amtsvormundschaft ist eine im ZGB nicht erwähnte Einrichtung des kantonalen öffentlichen Rechts. Das ZGB kennt auch nicht den Begriff Amtsvormund. Es wird deshalb in der vorliegenden Bestimmung definiert, was Amtsvormundschaften und Amtsvormünder sind.

Gemäss Absatz 1 sind Amtsvormundschaften Stellen des Kantons, deren Aufgabe in der Führung vormundschaftlicher Mandate besteht. Unter den Begriff "Führung vormundschaftlicher Mandate" fallen alle Mandate, die das Vormundschaftsrecht vorsieht, also das Mandat als Vormund, Beirat, Beistand, vorläufiger Vertreter gemäss Artikel 386 Absatz 2 ZGB und als "geeignete Person" bei der Kindesschutzmassnahme gemäss Artikel 307 Absatz 3 ZGB.

Gemäss Absatz 2 ist der Amtsvormund als Person definiert, die einerseits vom Kanton angestellt ist, um berufsmässig vormundschaftliche Mandate zu führen, und die andererseits von der Vormundschaftsbehörde ernannt wird zur Führung vormundschaftlicher Mandate. Im Unterschied zum Privatvormund steht der Amtsvormund somit in einem öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnis zum Gemeinwesen, da er Mitarbeiter des Kantons ist und als solcher auch den Pflichten und Befugnissen eines solchen Mitarbeiters untersteht (vgl. zur Rechtsstellung des Amtsvormundes III., 1.). Wie bisher sollen die Amtsvormundschaften im Generalsekretariat der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion eingegliedert sein.

### **§ 2**

Diese Bestimmung enthält die Massnahmen, die obligatorisch von den Amtsvormundschaften zu übernehmen sind. Vorbehalten bleiben die Regelungen von Artikel 380 und 381 ZGB. Danach haben die Verwandten ein Vorrecht als Mandatsträger ernannt zu werden und sind die Wünsche der betroffenen Person und von deren Eltern zu berücksichtigen, wenn diese eine Person als Mandatsträger ihres Vertrauens bezeichnen (vgl. § 4 Absatz 1 des Entwurfs).



Absatz 1 Buchstaben a - c entspricht dem geltenden § 1 Absätze 1 und 2, wobei die in Buchstaben b und c enthaltenen Massnahmen dem neuen Kindesrecht angepasst sind.

Zur Anfechtung der Vaterschaftsvermutung ist noch folgendes auszuführen. Gemäss der Revision des ZGB, die am 1. Januar 2000 in Kraft getreten ist, gilt der (frühere) Ehemann nicht mehr als Vater des vor Ablauf von 300 Tagen seit der Scheidung geborenen Kindes (Artikel 255 rev. ZGB). Die Vermutung der Vaterschaft des Ehemannes gilt aber weiterhin für das Kind, das innert 300 Tagen nach Auflösung der Ehe seiner Eltern durch Tod geboren wird oder das bei späterer Geburt nachgewiesenermassen vor dem Tod des Ehemannes gezeugt worden ist.

Zu Absatz 1 Buchstabe d bezüglich Beistandschaften bei internationaler Adoption ist folgendes anzumerken. Voraussichtlich am 1. Januar 2003 werden das Haager Übereinkommen vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption (HAÜ) sowie das Bundesgesetz vom 22. Juni 2001 zum Haager Adoptionsübereinkommen und über Massnahmen zum Schutz des Kindes bei internationalen Adoptionen (BG-HAÜ) in Kraft treten. Adoptionen von Kindern aus Ländern der Dritten Welt haben in den vergangenen Jahrzehnten an Bedeutung stark zugenommen. Ihre Zahl übersteigt diejenige der rein schweizerischen oder innereuropäischen Adoptionen heute bei weitem. Internationalen Adoptionen ist eine besondere Problematik eigen, weil die Aufnahme und Pflege eines Kindes aus einem anderen Kulturkreis besondere Anforderungen an die Adoptiveltern stellt. Auch ist die Gefahr von Missbräuchen besonders gross. Das Haager Übereinkommen, das 1993 von der Haager Konferenz für internationales Privatrecht verabschiedet worden ist, versucht diesen Gefahren mit einem institutionalisierten System der Zusammenarbeit von Herkunfts- und Aufnahmestaaten zu begegnen. Durch die Formulierung von Minimalstandards, denen eine internationale Adoption genügen muss, sowie die Gewährleistung der Anerkennung von Adoptionen in anderen Vertragsstaaten verbessert es die rechtliche Stellung von Adoptivkindern. Für die Umsetzung des Übereinkommens in die schweizerische Rechtsordnung wurde das Bundesgesetz vom 22. Juni 2001 geschaffen. Dieses sieht in Artikel 17 die Anordnung einer Beistandschaft durch die Vormundschaftsbehörde vor, wenn ein Kind *vor seiner Einreise in die Schweiz* adoptiert worden ist und zu erwarten ist, dass die ausländische Adoption in der Schweiz anerkannt wird. Diese Regelung hat folgenden Hintergrund. Gemäss Haager Adoptionsübereinkommen ist eine in einem der Vertragsstaaten erfolgte Adoption von in der Schweiz wohnhaften Personen kraft Gesetz in der Schweiz anzuerkennen, sofern die Adoption gemäss den Regeln des Übereinkommens durchgeführt worden ist. Mit der Anerkennung von Adoptionen, die ohne oder nach einer nur wenige Tage dauernden Pflegezeit im Ausland ausgesprochen werden, sind die Adoptiveltern von Anfang an rechtlich die Eltern des Kindes und damit Inhaber der elterlichen Sorge, ohne dass ihre erzieherische Eignung tatsächlich erprobt ist. Der Adoptionsbeistand, der unverzüglich nach der Einreise des adoptierten Kindes in der Schweiz zu ernennen ist, hat die Aufgabe, die Adoptivel-

tern in ihrer Sorge um das Kind mit Rat und Tat zu unterstützen und die Vormundschaftsbehörde über die Entwicklung des Adoptionsverhältnisses auf dem Laufenden zu halten. Damit wird sichergestellt, dass die vormundschaftlichen Behörden nötigenfalls Kindesschutzmassnahmen anordnen können. Die Beistandschaft fällt spätestens 18 Monate nach der Mitteilung der Einreise des Kindes dahin.

Weiter sieht das BG-HAÜ in Artikel 18 vor, dass die Vormundschaftsbehörde für die Dauer des Pflegeverhältnisses dem Kind einen Vormund zu ernennen hat, wenn das Kind erst *nach seiner Einreise in die Schweiz* adoptiert wird oder wenn eine im Ausland ausgesprochene Adoption nicht anerkannt werden kann. Es handelt sich dabei um eine Vormundschaft im Sinne von Artikel 368 Absatz 1 ZGB und demgemäss um einen obligatorischen Fall der Amtsvormundschaft.

Es ist angezeigt, diese neue Art von Beistandschaft als obligatorischen Fall der Amtsvormundschaften zu definieren. Einerseits weil die Vormundschaft im Sinne von Artikel 18 BG-HAÜ bereits einen obligatorischen Fall der Amtsvormundschaft darstellt und andererseits, weil die Amtsvormundschaften bereits heute Vormundschaften über Kinder führen, deren im Ausland erfolgte Adoption in der Schweiz nicht anerkannt werden kann. Gemäss dem geltenden Recht können im Ausland erfolgte Adoptionen in der Schweiz nur anerkannt werden, wenn sie im Staat des Wohnsitzes oder im Heimatstaat der adoptierenden Person oder adoptierenden Ehegatten ausgesprochen wurden (Artikel 78 Absatz 1 Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht=IPRG). Entsprechend können im Ausland erfolgte Adoptionen durch in der Schweiz wohnhafte Personen, sofern sie nicht im Heimatstaat der Adoptierenden ausgesprochen wurden, nicht anerkannt werden, und die Adoptiveltern müssen nochmals eine Adoption in der Schweiz durchführen, wobei die Voraussetzungen der Adoption dem schweizerischen Recht unterstehen. Ein entsprechendes Adoptionsgesuch kann somit erst nach zweijährigem Pflegeverhältnis gestellt werden (vgl. Artikel 264 ZGB). In diesen Fällen wird das adoptierte Kind nach seiner Einreise in die Schweiz gemäss Artikel 368 Absatz 1 ZGB unter Vormundschaft gestellt und zwar als Pflichtfall unter Vormundschaft des Amtsvormundes bis zur Bewilligung der Adoption. Die Regelung von Artikel 78 Absatz 1 IPRG gilt im übrigen weiterhin im Rahmen von ausserhalb des Haager Adoptionsübereinkommens erfolgten Adoptionen.

Ausgehend von der durchschnittlichen Anzahl der in unserem Kanton in den letzten drei Jahren bewilligten Adoptionen von ausländischen Kindern, die im Hinblick auf eine spätere Adoption in der Schweiz aufgenommen wurden, wird sich die Anzahl der Beistandschaften bzw. Vormundschaften im Sinne der Artikel 17 und 18 BG-HAÜ im Rahmen von 10 Fällen jährlich bewegen.

Absatz 2 entspricht § 4 Absatz 1 des geltenden Gesetzes. Danach kann ausnahmsweise das Amt des Beistandes oder lediglich die Prozessvertretung in Vaterschaftsverfahren einem Anwalt übertragen werden. In der Praxis hat diese Regelung keine Bedeutung erlangt, führen doch die Amtsvormünder alle Prozesse in diesen Verfahren selbständig. Da nicht auszu-

schliessen ist, dass in komplexen Einzelfällen die Vertretung durch einen Anwalt sinnvoll sein kann, wurde die geltende Regelung übernommen. Im Zusammenhang mit diesen Prozessvertretungen hat die Arbeitsgruppe "Vormundschaftsrecht" auch diskutiert, ob die Amtsvormünder bei Obsiegen eine Parteientschädigung wie die Anwälte sollen geltend machen können. Eine Parteientschädigung wird nach der Praxis der Gerichte nur ausgerichtet an Personen, die ihr Mandat gewerbsmässig mit Anwaltspatent ausüben. Die Arbeitsgruppe vertrat die Meinung, dass eine diesbezügliche Spezialregelung für die Amtsvormünder zu Problemen führen könnte, da allenfalls auch andere Prozessvertreter professionell vor den Gerichten auftreten, ohne Inhaber eines Anwaltspatents zu sein. Es müsste allenfalls im Rahmen einer Revision der Zivilprozessordnung dieser Bereich eingehend geprüft werden.

### § 3

Diese Bestimmung enthält die Massnahmen, die von den Amtsvormundschaften übernommen werden *können*, sofern keine anderen geeigneten Personen zur Verfügung stehen. Es handelt sich dabei um die sogenannten fakultativen Fälle. Sie entsprechen bis auf eine Ausnahme § 2 Absatz 2 AV-Gesetz, wobei sie dem neuen Kindesrecht angepasst sind.

Neu ist die Beistandschaft zur Vertretung des Kindes im Scheidungsprozess (Artikel 146 rev. ZGB). Diese Beistandschaft hat ihre Grundlage im neuen Scheidungsrecht, das am 1. Januar 2000 in Kraft getreten ist. Danach ordnet das Gericht aus wichtigen Gründen die Vertretung des Kindes im Scheidungsprozess durch einen Beistand an (Artikel 146 Absatz 1 rev. ZGB). Hat das Gericht diese Beistandschaft angeordnet, dann ist die Vormundschaftsbehörde zuständig für die Ernennung des Beistandes. Als solcher ist eine in fürsorgerischen und rechtlichen Fragen erfahrene Person zu bezeichnen (Artikel 147 Absatz 1 rev. ZGB). Der Beistand kann Anträge stellen und Rechtsmittel einlegen, soweit es um die Zuteilung der elterlichen Sorge, um grundlegende Fragen des persönlichen Verkehrs oder um Kindesschutzmassnahmen geht (Artikel 147 Absatz 2 rev. ZGB). Die Amtsvormünder als Sachverständige in Sozialarbeit und mit Prozesserfahrung, führen sie doch die Vaterschaftsprozesse als Beistand der Kinder, sollen solche Mandate übernehmen können. Dies neben anderen Personen, wie bspw. Anwälten oder Sozialarbeitern von Gemeindesozialdiensten, die sich das hierfür notwendige Fachwissen angeeignet haben. Diese Beistandschaft als Pflichtfall zu qualifizieren ist nicht sinnvoll und auch nicht notwendig. Dies unter dem Aspekt, dass genügend andere geeignete Personen, insbesondere auch Anwälte, für diese Aufgabe zur Verfü-

gung stehen. So wurden im Jahre 2000 seitens der Vormundschaftsbehörden 9 Personen als Scheidungsbeistand ernannt, wovon 4 Amtsvormünder waren. Entsprechend ist im vorliegenden Entwurf diese Beistandschaft als fakultativer Fall der Amtsvormundschaft definiert.

Buchstabe a enthält die fakultativen Fälle Unmündige betreffend.

Es handelt sich dabei um die Kindesschutzmassnahmen nach Artikel 307 Absatz 3, 308 und 325 ZGB. Gemäss Artikel 307 Absatz 1 ZGB kann die Vormundschaftsbehörde, wenn das Kindeswohl gefährdet ist, geeignete Massnahmen zum Schutze des Kindes anordnen. Gemäss Absatz 3 dieser Bestimmung kann die Vormundschaftsbehörde insbesondere die Eltern, Pflegeeltern oder das Kind ermahnen, ihnen bestimmte Weisungen für die Pflege, Erziehung oder Ausbildung erteilen und eine geeignete Person oder Stelle bestimmen, der Einblick und Auskunft zu geben ist. Gemäss Artikel 308 ZGB kann die Vormundschaftsbehörde dem Kind einen Beistand ernennen, der die Eltern in ihrer Sorge um das Kind mit Rat und Tat unterstützt und sie kann dem Beistand besondere Befugnisse übertragen, namentlich die Vertretung des Kindes bei der Wahrung seines Unterhaltsanspruchs und die Überwachung des persönlichen Verkehrs. Die Aufgabe der Wahrung des Unterhaltsanspruches stellt sich bei der Geburt eines ausserehelichen Kindes. Die Feststellung des Kindesverhältnisses zum Vater und die Wahrung seines Unterhaltsanspruches werden im gleichen Verfahren behandelt und sie stellen gemäss § 2 Absatz 1 Buchstabe b des Entwurfs obligatorische Fälle dar. Artikel 308 ZGB kommt in der Praxis vor allem zur Anwendung im Zusammenhang mit Besuchsrechtsstreitigkeiten bei Scheidungskindern und Plazierungen von Kindern aufgrund des Obhutsentzugs der Eltern im Sinne von Artikel 310 ZGB. Bei Artikel 325 ZGB handelt es sich um die Beistandschaft zur Verwaltung des Kindesvermögens, wenn den Eltern die Vermögensverwaltung bezüglich des Kindesvermögens entzogen wurde.

Einen weiteren fakultativen Fall Unmündige betreffend stellen die Vertretungsbeistandschaften gemäss Artikel 392 Ziffern 2 und 3 ZGB dar. Die Vertretungsbeistandschaft gemäss Artikel 392 Ziffer 2 ZGB ist anzuordnen, wenn eine Interessenkollision zwischen Kind und gesetzlichem Vertreter besteht. Häufigster Anwendungsfall ist die Vertretung des Kindes für den Nachlass eines verstorbenen Elternteils, wenn das Kind und der überlebende Elternteil Erben sind. Die Vertretungsbeistandschaft gemäss Artikel 392 Ziffer 3 ZGB wird angeordnet, wenn der gesetzliche Vertreter, meistens der Inhaber der elterlichen Sorge, infolge Abwesenheit oder Urteilsunfähigkeit verhindert ist, für das Kind zu handeln.

Nachstehend sind die Gründe zu erläutern, weshalb an der geltenden Definition der vorerwähnten Massnahmen für Unmündige als fakultative Fälle festzuhalten ist. Dies entgegen dem Antrag der Mehrheit der Gemeinen, die alle Massnahmen Unmündiger als obligatorische Fälle der Amtsvormundschaften wünschen.

Häufigster Anwendungsfall der Vertretungsbeistandschaft wegen Interessenkollision nach Artikel 392 Ziffer 2 ZGB ist die Vertretung des Kindes für den Nachlass des verstorbenen Eltern-

teils, wenn das Kind und der überlebende Elternteil Erben sind. Meistens werden für diese Fälle Privatpersonen, Verwandte des Kindes oder bei komplexeren Nachlässen Anwälte als Beistand eingesetzt. Selten werden die Amtsvormünder ernannt. Da für die Wahrnehmung der vermögensrechtlichen Interessen des Kindes für diese Fälle geeignete Privatpersonen zur Verfügung stehen, besteht keine Notwendigkeit diese Massnahme als Pflichtfall aufzunehmen.

Die Vertretungsbeistandschaft bei Verhinderung des gesetzlichen Vertreters (Abwesenheit oder Urteilsunfähigkeit) gemäss Artikel 392 Ziffer 3 ZGB ist allgemein eine selten anzuordnende Massnahme. Die Amtsvormünder führen ab und zu solche Fälle für unmündige Asylbewerber, die ohne Eltern in der Schweiz sind. Für solche Fälle können auch in der Asylbewerberbetreuung tätige Personen oder Verwandte eingesetzt werden. Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang auch, dass es sich bei den unmündigen Asylbewerbern oft um Jugendliche handelt, die nicht weit vom Mündigkeitsalter entfernt sind, und somit nur eine kurzfristige Betreuung erforderlich ist.

Die Beistandschaft zur Verwaltung des Kindesvermögens nach Artikel 325 ZGB, die stärkste Massnahme zum Schutze des Kindesvermögens, ist eine sehr selten anzuordnende Massnahme. Auch hier handelt es sich um die Wahrnehmung von Interessen vermögensrechtlicher Natur, für die Privatpersonen eingesetzt werden können. Die Amtsvormünder führen solche Fälle denn auch nur ganz vereinzelt.

Die Kindesschutzmassnahme nach Artikel 307 ZGB wird in unserem Kanton selten angeordnet. Als geeignete Personen, denen Einblick und Auskunft zu geben ist, werden Sozialarbeiter der Gemeinden oder Amtsvormünder bestimmt.

Bleibt noch die Beistandschaft nach Artikel 308 ZGB. Neben der Wahrung des Unterhaltsanspruches des ausserehelichen Kindes, wo diese Massnahme wie erwähnt einen Pflichtfall der Amtsvormundschaften darstellt, kommt diese Massnahme in der Praxis im Zusammenhang mit Plazierungen von Kindern und vor allem im Zusammenhang mit Besuchsrechtsstreitigkeiten bei Scheidungskindern zur Anwendung. So ordnen die Scheidungsrichter immer öfters diese Massnahme an, entsprechend übernehmen die Amtsvormünder immer öfters solche Fälle und zwar hinsichtlich derjenigen Gemeinden, die über keinen Sozialdienst verfügen. Abklärungen der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion, wer in unserem Kanton - Amtsvormundschaften, Sozialdienste der Gemeinden, Privatpersonen, Birmann-Stiftung - die Kindesschutzmassnahmen nach Artikel 307/308 ZGB führt, ergaben folgendes Bild (Stand 1. Januar 2001): Insgesamt wurden 482 dieser Massnahmen geführt. Davon entfielen 148 auf die Amtsvormundschaften, 276 auf Sozialdienste der Gemeinden, 48 auf Privatpersonen und 10 auf die Birmann-Stiftung. Zu erwähnen ist, dass vor allem in den Bezirken Arlesheim und Liestal von den Sozialdiensten diese Massnahmen geführt werden, und zwar 204 im Bezirk Arlesheim und 69 im Bezirk Liestal. In den anderen Bezirken werden diese Fälle nur vereinzelt von Sozialarbeitern geführt: in den Bezirken Sissach und Waldenburg verfügen nur wenige Gemeinden über Sozialarbeiter, dies im Gegensatz zum Bezirk Laufen, der über einen für alle Gemeinden

tätigen Sozialdienst verfügt. Aus diesen Zahlen ergibt sich, dass von den insgesamt 482 Fällen die Amtsvormünder 31 % führen, die restlichen 69 % werden von anderen Personen geführt (vgl. Beilage 2 Anzahl Fälle Artikel 307/308 ZGB). Das Ergebnis dieser Erhebungen zeigt, dass diese Kindesschutzmassnahmen von Profis geführt werden, lediglich eine Minderheit von 10 % der Fälle wird von Privatpersonen geführt. Die heutige Regelung bzw. Praxis - wonach in erster Linie die Sozialarbeiter der Gemeinden und wenn die Gemeinde über keinen Sozialdienst verfügt, die Amtsvormünder und die Birmann-Stiftung eingesetzt werden - funktioniert gut. Es besteht aufgrund der beschriebenen Situation somit kein Grund diese Kindeschutzmassnahmen als obligatorische Fälle zu definieren. Im übrigen ist noch zu erwähnen, dass die Amtsvormünder die Übernahme fakultativer Fälle nicht einfach verweigern können. So entscheidet gemäss § 4 Absatz 2 des Entwurfs die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion nach Anhören des Amtsvormundes über das Gesuch der Vormundschaftsbehörde um Zustimmung zur Uebernahme. Ist die Direktion der Meinung, dass keine stichhaltigen Gründe seitens des Amtsvormundes vorliegen, einen solchen Fall nicht zu übernehmen, dann muss der Amtsvormund den Fall übernehmen.

Buchstabe b enthält die fakultativen Fälle Mündige betreffend.

Es handelt sich dabei um die Entmündigungen, die vorläufigen Entziehungen der Handlungsfähigkeit gemäss Artikel 386 Absatz 2 ZGB, die für die Dauer eines Entmündigungs- oder Verbeiratsungsverfahrens angeordnet werden, wenn die Erledigung dringender Angelegenheiten ansteht, alle Arten von Beistandschaften (Vertretungsbeistandschaft gemäss Artikel 392 ZGB, die Verwaltungsbeistandschaft gemäss Artikel 393 ZGB und die Beistandschaft auf eigenes Begehren nach Artikel 394 ZGB) sowie die Beiratschaften gemäss Artikel 395 ZGB.

#### **§ 4**

Gemäss Absatz 1, der § 2 Absatz 1 AV-Gesetz entspricht, haben die Vormundschaftsbehörden in den Fällen von § 2 Absatz 1 den Amtsvormund als Mandatsträger einzusetzen. Vorbehalten bleibt die Möglichkeit, in Vaterschaftsfällen gemäss § 2 Absatz 2 ausnahmsweise einen Anwalt einzusetzen. Vorbehalten bleiben auch die Regelungen des ZGB, wonach die nahen Verwandten oder der Ehegatte ein Vorrecht zur Ernennung haben (Artikel 380 ZGB) und wonach die Wünsche der betroffenen Person oder von deren Eltern zu berücksichtigen sind, wenn diese eine Person ihres Vertrauens als Mandatsträger bezeichnen und keine wichtigen Gründe gegen diese Person sprechen (Artikel 381 ZGB). Ein gesetzlicher Ausschlussgrund stellt Artikel 384 Ziffer 3 ZGB dar. Danach ist als Mandatsträger nicht wählbar, wer Interessen hat, die in erheblicher Weise mit denjenigen der betroffenen Person kollidieren, oder wer mit ihr verfeindet ist.

Die Regelung von Absatz 2 entspricht § 3 der landrätlichen Vollziehungsverordnung zum AV-Gesetz. Die Vormundschaftsbehörde hat bezüglich der fakultativen Fälle das Gesuch um Zustimmung zur Übertragung der Mandatsführung an den Amtsvormund bei der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion einzureichen. Diese Behörde entscheidet dann über das Gesuch nach Anhören des Amtsvormundes. Diese Regelung soll sicherstellen, dass einerseits die Amtsvormünder nicht mit Fällen belastet werden, für die geeignete Privatpersonen gefunden werden können, andererseits soll sie verhindern, dass Amtsvormünder ohne stichhaltige Gründe keine Bereitschaft für eine Mandatsübernahme zeigen, d.h. wenn die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion das Gesuch gutheisst, muss der Amtsvormund das Mandat übernehmen.

Gemäss Absatz 3 bedarf die Übertragung von Beistandschaften und Prozessvertretungen in Vaterschaftsverfahren an Anwälte wie bisher (vgl. § 4 Absatz 1 AV-Gesetz) der Zustimmung der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion.

## **§ 5**

Neu erfolgt die Einteilung der Amtsvormundschaftskreise nach Verwaltungsbezirken. Vorbehalten bleibt der Bezirk Arlesheim, der wie bisher in zwei Kreise aufgeteilt ist, die die jeweiligen Gemeinden des Bezirksschreibereibezirks umfassen.

Diese Neueinteilung bedeutet, dass die Gemeinden Bubendorf, Lausen, Ramlinsburg und Ziefen nicht mehr zum Kreis Waldenburg, sondern zum Kreis Liestal gehören, und die Gemeinden Buckten, Häfelfingen, Känerkinder, Läuelfingen, Rümelingen und Wittinsburg, die heute Gemeinden des Kreises Waldenburg darstellen, neu zum Kreis Sissach gehören. Für die Auswirkungen im Einzelnen vgl. V., 3.

Der Regierungsrat soll die Möglichkeit haben - nach Anhören der betroffenen Einwohnergemeinden - im Bedarfsfalle die Amtsvormundschaftskreise anders zusammenzusetzen. Gemäss geltendem Recht steht diese Kompetenz dem Landrat zu (§ 7 Absatz 2 AV-Gesetz).

## **§ 6**

Die Regelung von Absatz 1 entspricht § 3 Absatz 1 AV-Gesetz. Sie enthält die Feststellung, dass der materielle Tätigkeitsbereich des Amtsvormundes bezüglich der Führung der vormundschaftlichen Mandate dem Bundesrecht untersteht. Dieses regelt die Rechte und Pflichten der Mandatsträger.

Gemäss Absatz 2 können die Amtsvormünder im einzelnen ihre Aufgaben an Sozialarbeiter sowie andere geeignete Mitarbeiter delegieren. Dies entspricht der heutigen Praxis, wobei es jedem Amtsvormund vorbehalten ist, inwieweit er einzelne Aufgaben delegiert. Zuständig für

das Treffen von Entscheiden ist in jedem Falle der Amtsvormund und er ist letztlich verantwortlich für die Fallführung. Die Arbeitsgruppe "Vormundschaftsrecht" diskutierte eingehend darüber, ob auch Sozialarbeiter als Mandatsträger sollen eingesetzt werden können. Sie verwarf diese Möglichkeit aus der Überlegung, dass dies bedeuten würde, dass auf einer Amtsvormundschaft mehrere Amtsvormünder arbeiten, wobei der leitende Amtsvormund keine Weisungsbefugnis hinsichtlich der Mandatsführung der anderen Amtsvormünder hat, was zu Führungsproblemen führt.

## **§§ 7 und 8**

Neu ist der Kanton Kostenträger der Amtsvormundschaften. Für die fakultativen Fälle der Amtsvormundschaften, die in § 3 des Entwurfs enthalten sind, haben die Einwohnergemeinden den Kanton zu entschädigen.

Das Modell für die Entschädigung sieht folgendermassen aus: Die Entschädigung erfolgt pro Fallführung innerhalb eines Kalenderjahres. Sie berechnet sich auf der Grundlage der jährlichen Kosten aller Amtsvormundschaften. Zur Ermittlung der Kosten sind sämtliche Einnahmen (dazu gehören die Entschädigungen der Amtsvormünder als Mandatsträger durch ihre Mündel und den Amtsvormündern in Prozessen zugesprochene Umtriebsentschädigungen) und Ausgaben zu berücksichtigen, geteilt durch die Anzahl der per 31. Dezember hängigen obligatorischen und fakultativen Fälle der Amtsvormundschaften.

Die Gemeinden haben die Entschädigung jährlich auszurichten und zwar auf der Grundlage der vom Kanton nach Jahresabschluss erstellten Kostenrechnung.

Zu den Auswirkungen dieser Finanzierungsregelung im Einzelnen vgl. VII.

## **§ 9**

Gemäss der Vollziehungsverordnung zum AV-Gesetz (§ 5) untersuchen die Statthalter jährlich die Geschäftsführung der Amtsvormünder und erstatten der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion Bericht. Weiter sind die Statthalter befugt, die Vormundschaftsabrechnungen der Amtsvormünder der Finanzkontrolle zur Prüfung in buchhalterischer Hinsicht zu überweisen. Gemäss der Verordnung über die Kostenverteilung der Amtsvormundschaft und über die Entschädigung der in der Amtsvormundschaft tätigen Personen prüft die Finanzkontrolle jährlich die Buchhaltung und die Gesamtbilanz und periodisch die Geldwerte jedes Amtsvormundschaftskreises (formelle Prüfung) und untersuchen die Statthalter jährlich periodisch die Geschäftsführung des Amtsvormundes und kontrollieren die Einnahmen und Ausgaben der Vor-



mundschafts-, Beiratschafts- und Beistandschaftsrechnungen auf ihre Notwendigkeit, Richtigkeit und Angemessenheit (materielle Prüfung).

In Anbetracht, dass die Amtsvormünder gleich wie jeder Privatvormund der Aufsicht der Vormundschaftsbehörde unterstehen und diese neu auch zuständig sein soll für die Prüfung und Genehmigung der Rechnungen der vormundschaftlichen Mandatsträger - in diesem Zusammenhang wird auf die Vorlage zur Revision des Einführungsgesetzes zum ZGB betreffend das Vormundschaftswesen verwiesen - ist eine zusätzliche Prüfung durch die vormundschaftliche Aufsichtsbehörde überflüssig. Im übrigen ist die Regelung hinsichtlich der Prüfung der Geschäftsführung der Amtsvormundschaften durch die Statthalterämter schon seit Jahren "toter Buchstabe", dies im Gegensatz zur formellen Prüfung der Buchhaltung, Gesamtbilanz und Geldwerte durch die Finanzkontrolle. Bezüglich der Gesamtbilanz wird überprüft, ob diese mit der Buchhaltung übereinstimmt und bezüglich der Geldwerte wird überprüft, ob diese vorhanden sind. Diese formelle Prüfung durch die Finanzkontrolle soll beibehalten werden. Dies unter dem Aspekt der personalrechtlichen Aufsicht, der die Amtsvormünder unterstehen. So hat das Bundesgericht in einem 1995 erlassenen Urteil erkannt, dass das Handeln des Amtsvormundes für das Vermögen und die Interessen der unter einer vormundschaftlichen Massnahme stehenden Person nicht nur Interessenwahrung für dieselbe darstellt, sondern auch Ausübung amtlicher Pflichten und Befugnisse bedeutet.

## **§ 10**

Die neue Kreiseinteilung hat zur Folge, dass vormundschaftliche Mandate einige Gemeinden betreffend in die Zuständigkeit eines neuen Kreises fallen und damit ein anderer Amtsvormund zuständig wird. Zur Verhinderung eines abrupten Zuständigkeitswechsels sieht Absatz 1 der vorliegenden Bestimmung vor, dass der bisher zuständige Amtsvormund sein Mandat weiterführt bis zum Ablauf der laufenden vormundschaftsrechtlichen Mandatsdauer (diese beträgt gemäss Artikel 415 ZGB in der Regel 2 Jahre) oder bis zu seinem vorzeitigen Rücktritt. Liegen besondere Gründe vor, dann kann gemäss Absatz 2 der bisherige Amtsvormund das Mandat auch nach Ablauf der Mandatsdauer weiterführen, d.h. er kann für eine weitere Mandatsdauer in seinem Amte bestätigt werden. Ein besonderer Grund liegt insbesondere vor, wenn der Amtsvormund das Mandat schon lange führt und zwischen ihm und dem Mündel eine persönliche Beziehung besteht, die im Interesse des Mündels erhalten bleiben soll.

## **§§ 11 und 12**

Hier sind die üblichen Schlussbestimmungen bezüglich Aufhebung bisherigen Rechts und Inkrafttreten enthalten.

## X. Anträge

1. Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, auf die Vorlage einzutreten und gemäss beiliegendem Entwurf zu entscheiden.
2. Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, das Postulat (76/142) von Adrian Müller betreffend Reorganisation der Amtsvormundschaften als erfüllt abzuschreiben.

Liestal, 7. Januar 2002

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Schmid

Der Landschreiber:

Mundschin

**Beilagen** Revisionsentwurf  
Postulat von Adrian Müller (76/142)